

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Sicherheitswachen

Vom 23. Juli 2012

Auf der Grundlage des § 36 Satz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2011 (Amtsbl. I S. 431), erlässt das Ministerium für Inneres und Sport nach Anhörung des Landesbeirates für Brandschutz, Technische Hilfe und Katastrophenschutz die folgende Verwaltungsvorschrift:

Vorbemerkung:

Nach § 36 Satz 1 SBKG können die für die Gefahrenverhütungsschau zuständigen Behörden (Gemeinden) bei Veranstaltungen, bei denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder einer sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann, vom Veranstalter oder der Veranstalterin verlangen, dass eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache (Sicherheitswache) eingerichtet werden sowie deren Art und Umfang bestimmen. Brandsicherheitswache und Sanitätswache müssen nicht zwingend zusammen angeordnet werden. Entscheidend ist eine Gefahrenprognose, ob eine Brandsicherheitswache allein oder ggf. auch eine Sanitätswache allein ausreichend ist oder beides erforderlich sein kann. Auf die Verpflichtungen des § 43 Absatz 1 und 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) vom 25. August 2008 (Amtsbl. S. 1489) zur Aufstellung eines Sicherheitskonzeptes, wenn es die Art der Veranstaltung erfordert, oder für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen wird hingewiesen.

I. Brandsicherheitswache

1. Rechtsgrundlage

Bei der Regelung in § 36 SBKG handelt es sich um eine Auffangbestimmung, die in den Fällen gilt, in denen eine Brandsicherheitswache zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, aber nicht aufgrund spezieller Rechtsvorschriften verlangt werden kann. Die Erforderlichkeit ist nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Veranstaltungsart,

- Gleichzeitige Anwesenheit vieler Personen,
- Veranstaltung im Freien/ im Gebäude, Lage,
- Umgang mit offenem Feuer, Pyrotechnik, Brandlasten,
- Verwendung leicht entzündlicher, brand- oder explosionsgefährlicher Stoffe,
- Verwendung von Rauch, künstlichem Nebel o.ä.

§ 36 Satz 1 SBKG ist nachrangig zur Verpflichtung nach Einrichtung einer Brandsicherheitswache nach § 41 VStättVO. Nach § 41 Absatz 1 VStättVO hat die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren eine Brandsicherheitswache einzurichten. Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szeneflächen über 200 qm muss nach § 41 Absatz 2 Satz 1 VStättVO grundsätzlich eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Ggf. sind in betrieblicher Hinsicht weitere Auflagen einer baurechtlichen Genehmigung zu beachten.

2. Stärke, Qualifikation und Ausrüstung

2.1 Stärke

Um bei Bedarf Maßnahmen der Gefahrenabwehr durchführen zu können, muss die Brandsicherheitswache mindestens die Stärke 1/1 (1 Wachhabender/1 Wachposten) haben.

Maßgeblich für die Stärke einer Brandsicherheitswache sind insbesondere

- die Größe des Veranstaltungsortes und dessen Einrichtungen,
- Lage, Zugänglichkeit und Aufbau des Veranstaltungsortes,
- die Art der Veranstaltung,
- vorhandene Sicherheitseinrichtungen,
- Erkenntnisse der Gefährdungsbeurteilung anhand eines Sicherheitskonzeptes,
- Löschwasserversorgung,
- Dekoration und Einbauten,
- Verwendung von Pyrotechnik,
- Umgang mit offenem Feuer, Verwendung von Rauch, künstlichem Nebel o.ä.,
- Anzahl der Besucher/Gäste.

Als Entscheidungshilfe sind in der nachfolgenden Tabelle 2.1.1 die Mindeststärken in Zusammenhang mit der Anzahl der Besucher/Gäste sowie der Ausstattung der Versammlungsstätte hinsichtlich Dekoration, sonstiger Einbauten sowie dem Einsatz von Pyrotechnik dargestellt. Beim Einsatz von Pyrotechnik oder dem Umgang mit offenem Feuer in der Versammlungsstätte ist die Brandsicherheitswache grundsätzlich um einen weiteren Wachposten zu verstärken.

Die Mindeststärken können nach Erfordernis entsprechend erweitert werden. Des Weiteren sollten, je nach Art der Veranstaltung, die nicht zu den Besuchern/Gästen zählenden Personengruppen (z.B. Akteure, Mitwirkende, Service-Personal usw.) bei der Bemessung der Brandsicherheitswache in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden.

Anzahl der Besucher/Gäste	Vorhandensein von Dekoration, Einbauten,	Mindeststärke der Feuersicherheitswache	
		Wachhabender	Wachposten
bis 400	ohne	1	1
bis 400	mit	1	2
von 401 bis 800	ohne	1	2
von 401 bis 800	mit	1	3
von 801 bis 1.500	ohne	1	3
von 801 bis 1.500	mit	1	4
von 1.501 bis 3.000		1	5

Tabelle 2.1.1 Mindeststärke in Zusammenhang mit der Anzahl der Besucher/Gäste

2.2 Qualifikation und Einweisung

Die Brandsicherheitswache wird grundsätzlich durch die örtliche Feuerwehr gestellt.

Der oder die Wachhabende benötigt mindestens eine abgeschlossene Ausbildung zum Gruppenführer nach der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2), der Wachposten benötigt eine abgeschlossene Truppmannausbildung nach der FwDV 2.

Die Brandsicherheitswache ist in die Örtlichkeit und in das objektspezifische Brandschutz- und Gefahrenabwehrkonzept einzuweisen.

2.3 Ausrüstung

Zur Brandsicherheitswache ist die Feuerwehrdienstkleidung mit Feuerwehrstiefel gemäß Abstimmung mit der Wehrführung zu tragen. Die Ausrüstung, die für eine sichere Wahrnehmung des Brandsicherheitsdienstes erforderlich ist, lässt sich unterteilen in die zu jeder Zeit mitzuführenden Ausrüstung und in die Ausrüstung die für die Bewältigung diverser Gefahrenlagen in Bereitschaft gehalten werden muss.

Die Ausrüstung die während des Wachdienstes mitzuführen ist umfasst:

- Funkgerät und ggf. Mobiltelefon,
- Handschuhe und
- je ein Beleuchtungsgerät.

Nachfolgend aufgeführte Ausrüstung ist bereit zu halten:

- Feuerschutzkleidung (Helm, Überjacke),
- Sanitätskoffer nach DIN, falls kein Sanitätsdienst vorhanden,
- Löschdecke,
- Ggf. Löschmittel und Zusatzausrüstung und
- nach Bedarf ein Löschfahrzeug (abhängig z.B. von Lage, Größe und Löschwasserversorgung des Veranstaltungsortes).

3. Dienstbeginn und Dienstende

Der Dienstantritt ist in der Regel 30 Minuten vor Einlass zur Veranstaltung.

Bei Veranstaltungen, denen eine brandschutztechnische Begehung und/oder Überprüfungen von Zufahrten für Feuerwehrfahrzeuge vorausgehen muss, ist je nach Art und Umfang der Begehung, der Zeitpunkt des Dienstantritts festzulegen.

Die Brandsicherheitswache endet in der Regel 30 Minuten nach dem tatsächlichen Ende der Veranstaltung.

4. Diensteinteilung

Die Diensteinteilung ist Aufgabe des Wehrführers oder der Wehrführerin. Eine Delegation auf den zuständigen Löschabschnittsführer oder die zuständige Löschabschnittsführerin und den zuständigen Löschbezirksführer oder die zuständige Löschbezirksführerin ist möglich.

Bei der Diensteinteilung sind insbesondere festzulegen:

- Personelle Zusammensetzung der Brandsicherheitswache,
- Dienstantritt und Dienstende, evtl. Ablösung,
- Dienstkleidung und/oder Schutzkleidung,
- Ausrüstung,
- besondere Hinweise (z.B. Besonderheiten des Objektes, Sicherheitskonzept, Pläne, Räumungskonzept, Bestuhlungsplan) und
- Erreichbarkeitsliste (Wehrführer, Veranstalter, Polizei, Ordnungsdienstleiter, Leiter Sanitätswache)

5. Durchführung der Brandsicherheitswache

5.1 Grundsätzliches

Die Brandsicherheitswache hat die Aufgabe, Brände zu verhüten und Brandgefahren zu erkennen und im Gefahrenfall notwendige Erstmaßnahmen für Menschenrettung und Schadenverhütung einzuleiten.

Die Brandsicherheitswache nimmt nicht an der Veranstaltung teil.

Die Brandsicherheitswache überwacht grundsätzlich die Einhaltung der einschlägigen Brandsicherheitsvorschriften und der für die Veranstaltung getroffenen Maßnahmen.

Der Brandsicherheitswache ist eine Kopie des Genehmigungsbescheides auszuhändigen.

Stellt die Brandsicherheitswache Mängel fest, durch die Gefahren drohen oder durch die der ordnungsgemäße Brandsicherheitswachdienst behindert wird, ist dem Betreiber/Veranstalter oder seinem Beauftragten die Beseitigung der Mängel anzuordnen.

Ist die Beseitigung eines schwerwiegenden Mangels, der eine konkrete Gefährdung darstellt, nicht sofort möglich, ist dem Betreiber/Veranstalter oder seinem Beauftragten mündlich anzuordnen, dass die Veranstaltung nicht beginnen darf, zu unterbrechen ist oder abgebrochen werden muss. Der Wehrführer oder die Wehrführerin und die Polizei sind in diesem Falle unverzüglich zu informieren.

Die Vollstreckung der Anordnungen der Brandsicherheitswache richtet sich nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG), §§ 13 ff. Zuständig ist nach § 14 Absatz 1 SVwVG die den Verwaltungsakt erlassende Behörde, d.h. die Feuerwehr als Teil der Gemeindeverwaltung. Da den Feuerwehren die zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs erforderlichen Hilfsmittel nach § 22a SVwVG in der Regel nicht zur Verfügung stehen, ist sie zur Durchsetzung ihrer Anordnungen im Wege des unmittelbaren Zwangs auf die Vollzugshilfe der Vollzugspolizei nach § 41 Saarländisches Polizeigesetz angewiesen.

Dem Veranstalter oder der Veranstalterin ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Verwaltungsvorschrift auszuhändigen.

5.2 Aufgaben vor Beginn der Veranstaltung

- Anmeldung beim Betreiber/Veranstalter,
- Überprüfung/Sicherstellung der Kommunikation mit der Feuerwehreinsatzzentrale,
- Kontrolle der Freihaltung aller Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr,
- Kontrolle der Zugänge zu den Löschwasserentnahmestellen,
- Funktionsfähigkeit/Freihaltung der Rettungswege,
- Überprüfungen anhand von bauaufsichtlich genehmigten Bestuhlungsplänen/Rettungswegeplänen,
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit brandschutztechnischer Einrichtungen (z.B. Brandschutztüren, Rauchschutztüren) und
- Kontrolle der Zugänglichkeit von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rauchabzüge, Sicherheitsbeleuchtung, Alarmierungseinrichtungen, Feuerlöscher, Wandhydranten, Schutzvorhang),
- Absprache mit Sanitätswache, Veranstaltungsleitung, Veranstaltungstechnik, Bühnenmeister usw.

5.3 Aufgaben während der Veranstaltung

- Überwachung der Veranstaltung auf Einhaltung der allgemeinen und/oder besonders angeordneten Sicherheitsvorschriften und der für die Veranstaltung getroffenen Maßnahmen,
- Rundgänge in größeren Versammlungsstätten oder bei größeren Veranstaltungen und
- Achten auf die Freihaltung der Notausgänge, Flucht-, Rettungs- und Angriffswege,
- Ggf. Mitarbeit im Sicherheitsstab.

5.4 Aufgaben im Ereignisfall

Im Ereignisfall ist unverzüglich die Feuerwehreinsatzzentrale bzw. die Integrierte Leitstelle zu informieren und die Einleitung von Erstmaßnahmen durchzuführen. Der Wachhabende handelt jetzt als Einsatzleiter der Feuerwehr nach § 27 SBKG bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch eine eintreffende Führungskraft. Zu den Aufgaben der Brandsicherheitswache bis zum Eintreffen der alarmierten Feuerwehr gehören:

- Auslösung von Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rauchabzug),
- Ggf. Veranlassung der Räumung (siehe Anlage 3),
- Lageerkundung und Informationsbeschaffung,
- Einweisung der eintreffenden Feuerwehreinheiten.

5.5 Aufgaben nach der Veranstaltung

- Kontrolle der Veranstaltungsräume/-bereiche auf verdeckte Brandgefahren,
- Abmelden beim Betreiber/Veranstalter,
- Abmelden bei der Feuerwehreinsatzzentrale,
- Fertigen eines Berichtes.

Die Erstellung von Checklisten für die durchzuführenden Maßnahmen vor, während und nach der Veranstaltung wird empfohlen.

Die die Brandsicherheitswache anordnende Gemeinde erhält ein Exemplar des Berichts.

II. Sanitätswache

1. Rechtsgrundlage

Eine Sanitätswache nach § 36 SBKG kann nur verlangt werden, wenn es keine spezialgesetzliche Regelung (z.B. nach dem Versammlungs- oder Gewerbebereich) gibt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet ist.

Die behördliche Anordnung einer Sanitätswache ist nachrangig zu einem vom Betreiber/Veranstalter selbst organisierten, ausreichend ausgestatteten und ausreichend qualifiziertem Sanitätsdienst. Ein von einem Betreiber/Veranstalter selbst organisierter Sanitätsdienst ist von der Gemeinde hinsichtlich der ausreichenden Ausstattung und Qualifizierung auf der Grundlage eines vorzulegenden Konzeptes zu prüfen.

2. Vorplanung

Im Vorfeld einer Sanitätswache ist der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung durch die anordnende Gemeinde über die Veranstaltung und die geplante Sanitätswache zu informieren.

Der Rettungsleitstelle bzw. der Integrierten Leitstelle sind durch die durchführende Organisation Stärke, Qualifikation, Ausstattung und Erreichbarkeit der Sanitätswache mitzuteilen.

Werden bei einer Sanitätswache Personal, Ausstattung oder ganze Einheiten des Katastrophenschutzes eingeplant, ist dies mit der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde abzustimmen. Wird für die Sanitätswache auf Ressourcen zurückgegriffen, die gleichzeitig für die Bewältigung von Großschadensereignissen vorgesehen sind, ist dies mit dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung abzustimmen.

3. Stärke und Qualifikation

Die Stärke und jeweilige Qualifikation der Sanitätswache ist risiko- und ereignisangepasst zu bemessen. Zu berücksichtigende Parameter sind insbesondere der Veranstaltungsort, die Veranstaltungsart, der Veranstaltungszeitpunkt, die Dauer der Veranstaltung, die zu erwartende Wetterlage, die zu erwartende Besucherzahl und die Zusammensetzung der Besucher (z.B. Altersstruktur). Für die Notfallmedizinische

Absicherung bei Großveranstaltungen weise ich auf die Empfehlungen vom 19. Oktober 2004 – Az.: E 4 – hin.

Es gelten folgende Mindeststandards:

- Personalstärke 1/1,
- Leiter Sanitätswache: Rettungssanitäter oder Rettungssanitäterin,
- weitere Helfer oder Helferinnen: Ausbildung Ersthelfer.

4. Ausstattung

Die Ausstattung der Sanitätswache ist risiko- und ereignisangepasst zu bemessen.

Für die Ausstattung gelten folgende Mindeststandards:

- Sanitätsausstattung gemäß DIN 13 155,
- Automatischer Externer Defibrillator (AED),
- Kommunikationsmöglichkeiten zur Rettungsleitstelle bzw. Integrierten Leitstelle (Funk/Telefon),
- Ausreichende Schutzkleidung.

5. Aufgaben

Im Ereignisfall ist die Sanitätswache verpflichtet,

- Lebensrettende Sofortmaßnahmen,
- Erste-Hilfe-Maßnahmen und
- Maßnahmen der allgemeinen Betreuung durchzuführen.

Erforderlichenfalls ist unverzüglich der Rettungsdienst zu alarmieren. Der Patiententransport erfolgt grundsätzlich nach Vorgabe der Rettungsleitstelle bzw. der Integrierten Leitstelle und in der Regel durch den Rettungsdienst.

6. Meldung

Der Beginn und das Ende der Sanitätswache sind der Rettungsleitstelle bzw. der Integrierten Leitstelle durch die durchführende Organisation zu melden.

7. Bericht

Nach Abschluss der Sanitätswache ist ein Bericht zu erstellen. Die anordnende Gemeinde erhält ein Exemplar des Berichts.

III. Kostenregelung

Nach § 45 Absatz 2 Nummer 6 SBKG kann die Gemeinde bei Brandsicherheitswachen und Sanitätswachen von dem Veranstalter oder der Veranstalterin Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten verlangen.

IV. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Saarbrücken, den 23. Juli 2012

Die Ministerin für Inneres und Sport



Monika Bachmann

Anlage 1: Muster Bericht Brandsicherheitswache

Anlage 2: Muster Bericht Sanitätswache

Anlage 3: Mustertexte für die Räumung bei Gefahrenlage

Bericht Brandsicherheitswache

Anlage 1

Veranstaltungsort	
Art der Veranstaltung	
Beginn der Veranstaltung	Datum/Uhrzeit:
Ansprechpartner des Veranstalters/Betreibers	

Dienstantritt der Sicherheitswache	Datum/Uhrzeit:
Dienstende der Sicherheitswache	Datum/Uhrzeit:

Wachhabender:	Name, Vorname:
Wachposten:	Name, Vorname:
Wachposten:	Name, Vorname:
Wachposten:	Name, Vorname:

Festgestellte Mängel:	
Besondere Vorkommnisse: (z.B. Feuerlöscheinrichtungen, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehruzufahrten)	

Unterschrift Wachhabender	Unterschrift Veranstalter/Betreiber	Gesehen: Wehrführer/Löschbezirksführer
---------------------------	-------------------------------------	---

Bericht Sanitätswache

Anlage 2

Veranstaltungsort	
Art der Veranstaltung	
Beginn der Veranstaltung	Datum/Uhrzeit:
Ansprechpartner des Veranstalters/Betreibers	

Dienstantritt der Sanitätswache	Datum/Uhrzeit:
Dienstende der Sanitätswache	Datum/Uhrzeit:

Leiter:	Name, Vorname:
Helfer:	Name, Vorname:
Helfer:	Name, Vorname:
Helfer:	Name, Vorname:

Besondere Vorkommnisse:	
-------------------------	--

Unterschrift Leiter	Unterschrift Veranstalter/Betreiber
---------------------	-------------------------------------

Anlage 3

**Mustertexte für Durch- bzw. Ansagen für verschiedene
Schadensereignisse im Rahmen von
Brandsicherheitswachen**

Sicherheitsproblem vor Beginn der Veranstaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,
mein Name ist Hans Mustermann. Ich bin der verantwortliche Wachhabende der Feuerwehr. Wegen eines kleinen organisatorischen Problems verzögert sich der Beginn der Veranstaltung um ein paar Minuten. Der Veranstalter ist bemüht, dies so schnell wie möglich zu beheben. Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und wünsche Ihnen eine sehr schöne Veranstaltung.

Medizinischer Notfall

Sehr geehrte Damen und Herren,
es liegt ein medizinische(r) s Problem (Notfall) vor. Daher muss die Veranstaltung (kurz) unterbrochen werden. Ich darf Sie bitten Ruhe zu bewahren und auf Ihren Plätzen zu bleiben. Sie werden umgehend über den weiteren Verlauf informiert.
Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Stromausfall während der Veranstaltung

Sehr geehrte Damen und Herren,
bitte bleiben Sie auf Ihren Plätzen. Mein Name ist Hans Mustermann. Ich bin der verantwortliche Wachhabende der Feuerwehr. Wir haben einen kurzfristigen Stromausfall. Es besteht kein Grund zur Beunruhigung. Der Veranstalter ist bemüht so schnell wie möglich den Stromausfall zu beheben. Meine Leute stehen mit Handlampen zur Verfügung. Nochmals, bitte bleiben Sie auf Ihren Plätzen sitzen und bewahren Sie Ruhe. Sie werden umgehend über den weiteren Verlauf informiert.
Vielen Dank für Ihr Verständnis!

**Sicherheitsproblem während der Veranstaltung, Räumung
erforderlich**

Sehr geehrte Damen und Herren,
meine Name ist Hans Mustermann. Ich bin der verantwortliche Wachhabende der Feuerwehr. Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit. Wir müssen die Veranstaltung kurzzeitig wegen eines kleinen technischen Problems unterbrechen. Es besteht kein Grund zur Beunruhigung. Ich bitte Sie, den Saal durch die Ausgänge ruhig und geordnet zu verlassen, und sich vor dem Gebäude zu sammeln. Meine Leute werden Sie dabei unterstützen. Der Veranstalter ist bemüht, die Veranstaltung so schnell wie möglich wieder fortzuführen.
Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Konkretes gravierendes Ereignis während der Veranstaltung, schnelle Räumung ohne Zeitaufschub erforderlich

Sehr geehrte Damen und Herren,
mein Name ist Hans Mustermann. Ich bin der verantwortliche Wachhabende der Feuerwehr. Aufgrund eines technischen Problems bitten wir Sie die Halle zügig und geordnet über die ausgewiesenen Notausgänge zu verlassen und sich an dem gekennzeichneten Sammelplatz einzufinden. Bitte folgen Sie den weiteren Anweisungen der Sicherheits- und Ordnungskräfte. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Hinweise zu den Mustertexten sowie zur Erstellung der Durch- u. Ansagetexte

Bei den v. g. Mustertexten handelt es sich um Beispieltex te. Es ist sicherzustellen, dass die zur Nutzung vorgesehenen Texte ziel- und zweckorientiert formuliert sind. Hierzu bedarf es einer individuellen Abstimmung für die jeweilige Veranstaltung.

Die nachfolgenden Kriterien sollten bei der Vorformulierung von Durchsagetexten unbedingt Berücksichtigung finden.

- Zeitpunkt des Schadensereignisses (vor, während oder nach der Veranstaltung)
- Art des Schadensereignisses (z.B. Brand, Stromausfall, Unwetter, medizinischer Notfall usw.)
- Art und Umfang der Veranstaltung (z.B. Karnevalsveranstaltung, Ausstellung, Theatervorstellung, Empfang usw.)
- Art, Größe und Beschaffenheit des Veranstaltungsobjektes bzw. Veranstaltungsbereiches (z.B. Saal, Mehrzweckhalle, Schauspielhaus, Theater, Fliegende Bauten, Open-Air-Konzert usw.)
- Alter und Zustand der Gäste bzw. Besucher (z.B. Jugendliche auf Rockkonzert, Theatervorstellung für Seniorenheimbewohner)
- Örtlichkeit
- Vorhandensein spezifischer Sicherheitseinrichtungen (z.B. Sammelplatz)

Es wird empfohlen, die Warntexte im Vorfeld mit den Veranstaltern abzustimmen. Bei größeren Veranstaltungen sind die Durchsagetexte vom Veranstalter als Bestandteil des ohnehin vorzulegenden Sicherheitskonzeptes zu fordern.